

### Der Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1915.

Der Senat verordnet auf Grund §§ 59, 61 der Bundesratsverordnung über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1915 vom 28. Juni 1915 was folgt:

§ 1. Im hamburgischen Staatsgebiete werden drei Kommunalverbände im Sinne der Bundesratsverordnung vom 28. Juni 1915 gebildet, von denen der erste das Stadtgebiet, der zweite die Landherrenschaften der Geestlande, der Marschlande und Bergedorf, der dritte das Amt Rixbüttel umfaßt.

§ 2. Die Obliegenheiten des Kommunalverbandes werden im Stadtgebiete von dem seitens der Finanzdeputation auf Grund der Bekanntmachung des Senats vom 27. Januar 1915 eingesetzten Ausschusse für die Regelung des Verbrauchs von Mehl und Brot im Stadtbezirk wahrgenommen, ausgenommen in den Fällen der §§ 43, 44 und 45, in welchen die Kommission für Kriegsversorgung den Kommunalverband zu vertreten hat. Im Gebiete der Landherrenschaften der Geestlande, der Marschlande und Bergedorf liegt die Wahrnehmung der Aufgaben des Kommunalverbandes den Landherrenschaften, im Amte Rixbüttel dem Amtsverwalter ob. Zur Durchführung der Verbrauchsregelung bleiben in dem Gebiete der Landherrenschaften der Geestlande, der Marschlande und Bergedorf und im Amte Rixbüttel die Ausschüsse bestehen, welche der Senat auf Grund seiner Bekanntmachung vom 27. Januar 1915

zur Regelung des Verbrauchs von Brot und Mehl in diesen Bezirken eingesetzt hat. Den Vorsitz führt in dem Ausschusse für den zweiten Kommunalverband einer der Landherren, in dem Ausschusse für den dritten Kommunalverband der Amtsverwalter.

Die von den bisherigen Ausschüssen der drei Bezirke erlassenen Bestimmungen bleiben als Anordnungen der neugebildeten Kommunalverbände in Kraft.

§ 3. Für das gesamte Staatsgebiet wird eine Landesvermittlungsstelle im Sinne des § 59 der Bundesratsverordnung vom 28. Juni 1915 gebildet. Die Aufgaben der Landesvermittlungsstelle werden von der Senatskommission für den Verkehr mit Nahrungsmitteln wahrgenommen.

§ 4. Zuständige Behörde im Sinne der Bestimmungen der Bundesratsverordnung vom 28. Juni 1915 ist im Stadtgebiete die Finanzdeputation, im Gebiete der Landherrenschaften der Geestlande, der Marschlande und Bergedorf die Landherrenschaft, im Amte Rixbüttel der Amtsverwalter. Diese Behörden werden auf Grund § 3 Abs. 2 der Bundesratsverordnung zugleich ermächtigt, Bestimmungen über Zeit und Art des Ausdreschens zu erlassen. Die in § 18 der Bundesratsverordnung den Gemeindevorständen zugewiesenen Obliegenheiten werden im Stadtgebiete von der Finanzdeputation, im Landgebiete von den Gemeindevorständen wahrgenommen. In den Fällen der §§ 8, 36 Abs. 1, 56 und 58 Abs. 3 der Bundesratsverordnung vom 28. Juni 1915 werden die Aufgaben der höheren Verwaltungsbehörde von der Senatskommission für den Verkehr mit Nahrungsmitteln wahrgenommen. Im übrigen gilt als höhere Verwaltungsbehörde im Stadtgebiete die Finanzdeputation, im Landgebiete die Landherrenschaft. Die Landherrenschaft Rixbüttel ist ermächtigt, Geschäfte der höheren Verwaltungsbehörde dem Amtsverwalter zu übertragen.

§ 5. Die Versorgung des Gebietes der Landherrenschaften der Geestlande, der Marschlande und Bergedorf und des Amtes Rixbüttel hat bis zum 15. August d. J. nach den bisher geltenden Bestimmungen zu erfolgen; im übrigen wird die Bekanntmachung des Senats vom 27. Januar 1915, betreffend die Verordnung des Bundesrats über die Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl vom 25. Januar 1915, aufgehoben.